



Gemeinsamer Bundesausschuss
Gutenbergstr. 13
10587 Berlin

vorab per Fax: 030 – 275838105

Dr. Sonja Optendrenk

Leiterin der Abteilung 2
Gesundheitsversorgung
Krankenversicherung

HAUSANSCHRIFT Friedrichstraße 108, 10117 Berlin
Rochusstraße 1, 53123 Bonn

POSTANSCHRIFT 11055 Berlin
53107 Bonn

TEL +49 (0)30 18 441 – 1330 / 2000

FAX +49 (0)30 18 441 - 4847 / 4920

E-MAIL Sonja.Optendrenk@bmg.bund.de

214 – 21432 - 49

Berlin, 27. Mai 2021

Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) gemäß § 91 SGB V vom 17. Dezember 2020

hier: Änderung der Richtlinie zur Kinderonkologie (KiOn-RL):

Änderungen hinsichtlich des Pflegeberufegesetzes und der Anlage 1 sowie Erstfassung einer Anlage 3

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem von Ihnen gemäß § 94 SGB V vorgelegten o.g. Beschluss vom 17. Dezember 2020 über eine Änderung der Richtlinie zur Kinderonkologie (KiOn-RL) ergeht folgende Entscheidung:

1. Die Regelungen gemäß § 4 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1, die entsprechende Abfrage in der Checkliste Nummer 2.1 der Anlage 2 und die neue Anlage 3 werden beanstandet, soweit hier die Anforderungen des Nachweises einer praktischen Ausbildung von mindestens 1.260 Stunden in der direkten neonatologischen bzw. pädiatrischen Akutversorgung und von Kompetenzen anhand Anlage 3 für Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner mit Vertiefungseinsatz „pädiatrische Versorgung“ vorausgesetzt werden.
2. Im Übrigen wird der o. g. Beschluss vom 17. Dezember 2020 über eine Änderung der KiOn-RL nicht beanstandet und kann daher insoweit in Kraft treten.
3. Dem G-BA wird die Auflage erteilt, bis zum 31. Dezember 2021 die Aufnahme hochschulisch ausgebildeter Pflegekräfte in den Pflegedienst der pädiatrischen hämato-onkologischen Stationen zu prüfen und das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) über das Ergebnis zu unterrichten.

Begründung:

Zu 1.

Die Regelungen des § 4 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1, die entsprechende Abfrage der Anforderungen in Nummer 2.1 der Anlage 2 sowie Anlage 3 stellen, soweit die Anforderungen des Nachweises einer praktischen Ausbildung von mindestens 1.260 Stunden in der direkten neonatologischen bzw. pädiatrischen Akutversorgung und von Kompetenzen anhand Anlage 3 für Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner mit Vertiefungseinsatz „pädiatrische Versorgung“ vorausgesetzt werden, einen nicht gerechtfertigten Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit gemäß Art. 12 Absatz 1 Grundgesetz (GG) sowie eine gemäß Art. 3 Absatz 1 GG nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung von Pflegefachfrauen und Pflegefachmännern mit Vertiefungseinsatz „pädiatrische Versorgung“ gegenüber den Gesundheits- und Kinderkrankenpflegekräften dar.

Die Regelung des § 4 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 ist, soweit damit der Nachweis über mindestens **1.260 Stunden praktische Ausbildung in der direkten neonatologischen bzw. pädiatrischen Akutversorgung** vorausgesetzt wird, unbegründet und unverhältnismäßig.

Nach den ergänzenden Ausführungen des G-BA mit Schreiben vom 28. April 2021 würden die Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner gegenüber den Gesundheits- und Kinderkrankenpflegekräften nach dem Krankenpflegegesetz 2003 (KrPflG) ein „Defizit“ in der theoretischen Ausbildung speziell für die Pflege im Umfang von 500 Stunden aufweisen. Um das bestehende pflegerische Niveau auf den pädiatrischen hämato-onkologischen Stationen beizubehalten, solle zur Gewährleistung der Patientensicherheit der Unterschied theoretischer Ausbildung der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner mit der Anforderung einer höheren Stundenzahl praktischer Ausbildung in der Pflege von Kindern kompensiert werden.

Das gewählte Vorgehen, etwaige Unterschiede in der theoretischen Ausbildung durch die Voraussetzung einer umfangreichen praktischen Ausbildung auszugleichen, erscheint aus Aspekten der Qualitätssicherung grundsätzlich nachvollziehbar. Einschränkend ist jedoch festzustellen, dass ein in Stundenzahlen ausgedrückter Vergleich der Ausbildung nach dem KrPflG mit der neuen generalistischen Berufsausbildung nach dem Pflegeberufegesetz (PflBG) nur sehr eingeschränkt möglich ist, da die Ausbildung nun kompetenzorientiert ausgestaltet ist. D.h. die erforderlichen Kompetenzen werden im theoretischen und praktischen Unterricht sowie in der praktischen Ausbildung über die Ausbildung hinweg aufgebaut. Dabei werden die Auszubildenden befähigt, die im Unterricht und in der praktischen Ausbildung erworbenen Kompetenzen aufeinander zu beziehen, miteinander zu verbinden und weiterzuentwickeln, Vgl. § 3 Absatz 1 Satz 2 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung (PflAPrV). Zudem hat der G-BA bei der Betrachtung des theoretischen und praktischen Unterrichts der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner die im Rahmen der Ausbildung vermittelten einschlägigen theoretischen Kenntnisse zwar erkannt, aber in unzulässiger Weise nicht berücksichtigt. So erwerben Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner im Rahmen des gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 1 PflAPrV 2.100 Stunden umfassenden theoretischen und praktischen Unterrichts Kompetenzen für Menschen

aller Altersgruppen bzw. im Rahmen der curricularen Einheit (CE 10) speziell auf Kinder und Jugendliche ausgerichtete Kompetenzen. Gemäß § 1 Absatz 1 PflAPrV berücksichtigt der Kompetenzerwerb in der Pflege von Menschen aller Altersstufen auch die besonderen Anforderungen an die Pflege von Kindern und Jugendlichen sowie alten Menschen in den unterschiedlichen Versorgungssituationen sowie besondere fachliche Entwicklungen in den Versorgungsbereichen der Pflege. Die Kompetenzkataloge für die staatliche Prüfung zur Pflegefachfrau bzw. zum Pflegefachmann oder zur Gesundheits- und Kinderkrankenpflegekraft entsprechen sich im Hinblick auf die in der Ausbildung zu vermittelnden Kompetenzen weitgehend, unterscheiden sich dabei in der Fokussierung auf Kinder- und Jugendliche (für Gesundheits- und Kinderkrankenpflegekräfte) bzw. einem generalistischen Ansatz auf alle Altersstufen (für Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner). Die PflAPrV gibt dabei auch in Anlage 6 vor, dass Pflegefachfrauen und Pflegefachmännern in „mindestens 500 und höchstens 700 Stunden“ des theoretischen und praktischen Unterrichts Kompetenzen anhand der besonderen Pflegesituationen von Kindern und Jugendlichen zu vermitteln sind. Die Bewertung des G-BA, dass die Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner keine relevanten einschlägigen theoretischen Kenntnisse in ihrer Ausbildung erlangen, ist vor diesem normativen Befund nicht vertretbar. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass den Pflegefachfrauen und Pflegefachmännern auch im theoretischen und praktischen Unterricht umfassende Kenntnisse in der Pflege von Kindern und Jugendlichen vermittelt werden.

Die Regelung des § 4 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 i.V.m. Anlage 3 greift unzulässig in den Gestaltungsspielraum des Bundes- und des Landesgesetzgebers ein, soweit damit der **Nachweis von Kompetenzen anhand Anlage 3** vorausgesetzt wird. So ist von der Ermächtigungsgrundlage zur Regelung der Qualitätssicherung gemäß § 136 SGB V nicht umfasst, zusätzliche Anforderungen an den Kompetenznachweis für die Ausübung eines gemäß Art. 74 Absatz 1 Nr. 19 GG bundesrechtlich reglementierten Gesundheitsfachberufs zu normieren. Der Nachweis konkret zu erwerbender Kompetenzen, dessen Erwerb der G-BA laut seinem Schreiben vom 28. April 2021 auch grundsätzlich nicht in Frage stellt, erfolgt bereits mit den jeweiligen Jahreszeugnissen und Leistungseinschätzungen nach § 6 PflAPrV sowie dem Zeugnis über die staatliche Prüfung nach § 19 Absatz 2 PflAPrV. Im Übrigen enthält die Urkunde für die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Pflegefachfrau“ oder „Pflegefachmann“ neben der Berufsbezeichnung einen Hinweis auf den durchgeführten Vertiefungseinsatz (§ 1 Absatz 2 i.V.m. § 7 Absatz 4 Satz 1 PflBG). Daneben ist gesetzlich vorgesehen, dass sich bereits aus dem von den Auszubildenden zu führenden Ausbildungsnachweis nach § 17 Satz 2 Nummer 3 PflBG die Ableistung der praktischen Ausbildungsanteile in Übereinstimmung mit dem Ausbildungsplan und eine entsprechende Kompetenzentwicklung feststellen lassen.

Von den voranstehenden Ausführungen unberührt bleibt jedoch die Regelungsbefugnis des G-BA, zusätzliche Anforderungen an den Einsatz der generalistischen Berufsabschlüsse auf den pädiatrischen hämato-onkologischen Stationen vorzusehen, soweit er etwa feststellt, dass ein

Einbezug dieser die Qualität der Pflege nicht gleichermaßen sicherstellt. Auf Grundlage des § 136 SGB V kann der G-BA insbesondere Anforderungen an (auf die Berufsausbildung folgende) Weiterbildungen, einschlägige Berufserfahrung oder andere zusätzliche Wissensvermittlungen (Schulungen, Lehrgänge, Einarbeitungen etc.) – soweit begründbar – zulässig fordern.

In der Folge der o.g. Feststellungen zu den Regelungen in § 4 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 ist auch die entsprechende Abfrage in Nummer 2.1 der Anlage 2 (Checkliste) des o.g. Beschlusses anzupassen, mit der die Einhaltung der Anforderungen gemäß § 4 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 und der Kompetenzen gemäß Anlage 3 nachzuweisen sind.

Zu 2.

Der Beschluss wird **teilbeanstandet**, da die Regelungen zu den zusätzlichen Anforderungen an den Einsatz von Pflegefachfrauen und Pflegefachmännern mit Vertiefungseinsatz „pädiatrische Versorgung“ von den übrigen Bestimmungen der KiOn-RL **inhaltlich abtrennbar** sind. Die KiOn-RL kann demnach ohne die Regelungen zu den Anforderungen des Nachweises von mindestens 1.260 Stunden praktische Ausbildung in der direkten neonatologischen bzw. pädiatrischen Akutversorgung, der Abfrage in Nummer 2.1 der Anlage 2 sowie den in Anlage 3 genannten Kompetenzen in Kraft treten. In diesem Fall könnten Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner mit Vertiefungseinsatz „pädiatrische Versorgung“ gemäß § 4 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 i.V.m. Satz 2 Nummer 1 und Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner mit einschlägigen Weiterbildungen gemäß § 4 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 i.V.m. Satz 2 Nummer 2 eingesetzt werden, sodass damit der Einbezug der neuen Pflegeberufe in die pädiatrische hämato-onkologische Versorgung nicht weiter verzögert wird.

Zu 3.

Dem o.g. Beschluss und seinen Tragenden Gründen sowie den ergänzenden Ausführungen im Schreiben vom 28. April 2021 lässt sich nicht entnehmen, dass der G-BA sich bislang mit der Möglichkeit des Einbezugs von Pflegefachfrauen und Pflegefachmännern mittels **hochschulischer Ausbildung** nach Teil 3 PflBG befasst hat. Der fehlende Einbezug könnte einen nicht gerechtfertigten Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit gemäß Art. 12 Absatz 1 GG und mittelbar eine nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung der akademisch ausgebildeten Pflegekräfte gemäß Art. 3 Absatz 1 GG darstellen.

Vor diesem Hintergrund wird der G-BA verpflichtet, den Einbezug der akademischen Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner bis zum 31. Dezember 2021 zu prüfen und das BMG über das Ergebnis der Prüfung zu informieren.

Des Weiteren werden folgende **Hinweise** erteilt:

1. Bei einer etwaigen Neugestaltung von Anforderungen an den Einsatz von Pflegefachfrauen und Pflegefachmännern gemäß § 4 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 i.V.m. Satz 2 Nummer 1 sollten weitere Aspekte berücksichtigt werden.
 - a) Der G-BA sollte bei seiner Beschlussfassung die Auswirkungen seiner Anforderungen an den Einbezug der neuen Berufsabschlüsse, auf die Auszubildenden, die Ausbildungsstätten und Pflegeschulen berücksichtigen.
 - b) Sofern der G-BA beabsichtigt, zusätzliche Stunden praktischer Ausbildung in der pädiatrischen **Akutversorgung** für den Einsatz von Pflegefachfrauen und Pflegefachmännern zu fordern, werden diesbezüglich nähere Ausführungen in den Tragenden Gründen angeregt. Eine Erklärung, warum diese Anforderung in der konkreten Form ausgestaltet ist, findet sich in den Tragenden Gründen bislang nicht. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Gesundheits- und Kinderkrankenpflegekräfte nach dem KrPflG, gemäß Anlage 1 (zu § 1 Abs. 1) Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege, in der Differenzierungsphase theoretisch und praktisch für die „**Stationäre Pflege**“ in der Pädiatrie (und nicht die Akutversorgung) ausgebildet werden.
2. In § 4 Absatz 5 sollte geprüft werden, ob die Bezeichnung „*Pflegepersonen*“ zur Klarstellung in „*Pflegefachpersonen*“ zu ändern ist.
3. In den ergänzenden Ausführungen mit Schreiben vom 28. April 2021 wurde zu § 4 Absatz 6 (Schichtregel) erläutert, dass „*nach derzeitigem Stand*“ im Rahmen der KiOn-RL die Gesundheits- und Kinderkrankenpflegekräfte den höchsten Kompetenzstandard aufweisen und daher stets zwei dieser Pflegekräfte auf der Station anwesend sein müssen.
 - a) In den vorgelegten Tragenden Gründen findet sich bislang jedoch immer wieder die Formulierung (in dieser oder ähnlicher Form), dass die Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner durch Absolvieren zusätzlich geforderter Anforderungen ein mit den Gesundheits- und Kinderkrankenpflegekräften „*vergleichbares Niveau*“ erreichen. Hier sollten die Tragenden Gründe entsprechend angepasst werden.
 - b) Der G-BA wird insbesondere unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Evaluation gemäß § 62 PflBG gebeten zu prüfen, ob mittelfristig eine Anpassung der Schichtregel erforderlich ist. So ist unklar, wie lange es ausreichend Gesundheits- und Kinderkrankenpflegekräfte geben wird. So werden aktuell die Ausbildungsgänge nach dem KrPflG abgeschlossen und die Möglichkeit zur Spezialisierung als Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger nach dem PflBG steht unter einem Evaluationsvorbehalt bis zum 31. Dezember 2025.

Das BMG steht dem G-BA gerne für ein Gespräch zur Verfügung, in dem mögliche alternative Lösungen für zusätzliche Anforderungen an den Einbezug der generalistischen Pflegeberufe „Pflegefachfrau“ und „Pflegefachmann“ erörtert werden können.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Sonja Optendrenk

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Zugang schriftlich oder elektronisch gemäß § 65a SGG oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Försterweg 2 – 6, 14482 Potsdam, Klage erhoben werden.